**Sachstand Industrieminerale und Metalle in Deutschland**

**Bearbeiter: BGR, LBEG, Bezirksregierung Arnsberg**

**Stand 14.08.2015**

1. **Hintergrund**

In Vorbereitung auf die nächste D-EITI MSG-Sitzung soll ein Sachstand zur Definition und bergrechtlichen Einordnung von Industriemineralen erstellt werden. Hiermit soll ein gemeinsames Verständnis erlangt werden, welche Rohstoffe in den „Scope“ der EITI-Berichtserstattung aufgenommen werden sollen oder nicht. Zusätzlich sollte ebenfalls die Förderung von Metallen und damit ihre Eignung für den D-EITI Prozess eruiert werden.

1. **Sachstand Industrieminerale**
2. *Definition*

Es werden unterschiedliche Definitionen von Industriemineralen verwendet. Eine häufige genutzte Definition besagt, dass der Begriff Industrieminerale **jene mineralischen Gesteine** bezeichnet, die **eine industrielle Verwendung finden**, dabei aber **nicht zu den Edelsteinen gehören oder zur Herstellung von Metallen oder zur Energiegewinnung dienen**. Industrieminerale haben also einen besonderen wirtschaftlichen Wert, da sie aufgrund ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften u.a. in der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion, sowie in der Bauwirtschaft eingesetzt werden. **Insbesondere die Abgrenzung zu den Steinen und Erden ist fließend.**

1. *Bergrechtliche Einordnung*

Der Begriff Industrieminerale wird im deutschen Bundesberggesetz nicht definiert. Die Industrieminerale werden abhängig von ihrem wirtschaftlichen Wert **bergrechtlich unterschiedlich behandelt**. Während zum Beispiel Salze zur Gruppe der bergfreien Bodenschätze gezählt werden, gehört ein Großteil der Industrieminerale zur Gruppe der grundeigenen Rohstoffe, einige wenige Industrieminerale zählen in die Kategorie der sonstigen bzw. Grundeigentümer Bodenschätze. Weiterhin spielen sogenannte Alte Rechte für die Förderung von Industriemineralen in Deutschland eine wichtige Rolle.

1. **Bergfreie Bodenschätze** stellen die volkswirtschaftlich bedeutsamsten Bodenschätze in Deutschland dar. Auf bergfreie Bodenschätze erstreckt sich das Eigentum an einem Grundstück nicht. Für das Aufsuchung und die Gewinnung dieser Rohstoffe müssen Bergbauberechtigungen von der zuständigen Behörde erteilt werden. Hierbei können Feldes- und Förderabgaben durch die Länder erhoben werden.
	* Zu den bergfreien Industriemineralen gehören: Flußspat, Graphit, Lithium, Phosphor, alle leicht wasserlöslichen Salze (Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze sowie Sole), Schwefel, Schwerspat, Strontium und Zirkon zu den bergfreien Rohstoffen.
2. **Grundeigene Bodenschätze** stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Diese Bodenschätze bedürfen zur Aufsuchung und Gewinnung nicht der Erteilung einer besonderen Bergbauberechtigung, unterliegen jedoch ansonsten den Vorschriften des Bundesberggesetzes und ihre Gewinnung unterliegt z.B. der Betriebsplanpflicht. Es fallen keine Feldes- und Förderabgaben an.
	* Zu den grundeigenen Industriemineralen gehören: Bentonit und andere montmorillonitreiche Tone, Feldspat, Glimmer, Kaolin, Kieselgur (Diatomit), „Pegmatitsand“, Quarz(-sand und -kies) und Quarzit (soweit zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium geeignet), Speckstein und Talk, Ton (soweit feuerfest, säurefest) und sonstige Bodenschätze, Industrieminerale soweit sie untertägig gewonnen werden
3. Den **sonstigen Bodenschätzen** (auch Grundeigentümer Bodenschätze) kommt (insbesondere bei den Industriemineralen) volkswirtschaftlich eine geringere Bedeutung zu und sie unterliegen nicht dem BBergG. Für ihre Aufsuchung und Gewinnung existiert kein einheitliches bundesrechtliches Genehmigungsverfahren. Die Summe der Rechtsnormen, nach denen sich die Gewinnung der Grundeigentümer Bodenschätze vollzieht, nennt man in Fachkreisen „Abgrabungsrecht“. Dieser Begriff ist in Anlehnung an das nordrhein-westfälische Abgrabungsgesetz entstanden und deutet bereits an, dass die verschiedenen Bundesländer spezielle landesrechtliche Regelungen geschaffen haben. Soweit besondere landesrechtliche Regelungen nicht bestehen oder die Zulässigkeit von Abgrabungen nicht abschließend regeln, ist die Genehmigungsfähigkeit solcher Vorhaben an den Vorschriften insbesondere des Bau-, Wasser- und Immissionsschutzrechtes zu messen[[1]](#footnote-1).
	* Von den Industriemineralen gehören hierzu: z.B. Naturgips
4. Bei den **Alten Rechten und Verträgen** handelt es sich um vor Inkrafttreten des Bundesberggesetzes im Jahr 1982 verliehene Bergbauberechtigungen, die nach Inkrafttreten des Bundesberggesetzes bestätigt worden sind. Von praktischer Bedeutung sind heute z.B. aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum (alter Art), Erdölaltverträge, Salzabbaugerechtigkeiten, Belehnungen für Ton usw. DaFeldes- und Förderabgaben erst mit dem BBergG 1982 eingeführt wurden, können sie für alte Rechte (Bergbauberechtigungen) aus der vorherigen Zeit wegen des Rückwirkungsverbots und des Vertrauensschutzes nicht erhoben werden. § 151 Abs.2 Nr.2 BBergG regelt, dass die Pflicht zur Erhebung dieser Feldes- und Förderabgaben aus § 31 BBergG für alte Rechte nicht gilt. Diese Regelung der alten Rechte kann nur bei bergfreien Bodenschätzen mit alten Bergbauberechtigungen (vor 1982) auftreten, da nur hier Feldes- und Förderabgaben anfallen, s.o. Ziff.2 a.

Für welche bergfreien Industrieminerale im Einzelnen diese Fragen des alten Rechts gelten, müsste also einzelfallbezogen ermittelt werden abhängig vom Bodenschatz sowie vom Zeitpunkt der Erteilung der Bergbauberechtigung.

Ein Großteil der Förderung von Industriemineralen ist mit der Zuordnung zur NACE-Klasse 08 von der **BilRug Offenlegungspflicht** der Zahlungen der rohstofffördernden Industrie betroffen.

1. *Rohstoffgewinnung in Deutschland*

**Mengenmäßig** spielen für die deutsche Rohstoffgewinnung Industrieminerale hinter Steinen und Erden sowie einigen Energierohstoffen eher eine **untergeordnete Rolle**. Die wichtigsten Industrieminerale waren mengenmäßig 2013: Steinsalz und Industriesole (ca. 17 Mio. Tonnen), Quarzsand (ca. 9,7 Mio. Tonnen), Spezialton (ca. 6,3 Mio. Tonnen), Kaolin (ca. 4,3 Mio. Tonnen), Kalisalz (ca. 3 Mio. Toinnen), Schwefel (ca. 750.000 Tonnen), Bentonit und Feldspat (jeweils ca. 350.000 Tonnen), usw.[[2]](#footnote-2)

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Betrachtung des **Werts geförderten Industrieminerale** in Deutschland. Auch hier liegen die Industrieminerale hinter den Energierohstoffen und den Steinen und Erden. Die wertmäßig wichtigsten Industrieminerale waren 2013: Kalisalz (ca. 950 Mio. €), Steinsalz und Industriesole (ca. 750 Mio. €), Kaolin (ca. 500 Mio. €), Quarzsand (ca. 200 Mio. €), etc.[[3]](#footnote-3)

Die Branche der Industriemineralförderung ist unterschiedlich konstituiert. Während bei der Salzförderung hauptsächlich große Unternehmen tätig sind, werden viele andere Industrieminerale eher von kleinen und mittelständischen Betreiben abgebaut, die bspw. nicht der BilRug-Offenlegungspflicht unterliegen.

1. **Sachstand Förderung von Metallen in Deutschland**

Eine direkte Abfrage in den Bundesländern zur Förderung von Metallen hat ergeben, dass es eine Gewinnung in einigen Bundesländern in äußerst geringem Umfang gibt. Vom Grundsatz her aber keine wesentlichen Abbautätigkeiten i.S.d. D-EITI vorliegen. In folgenden Ländern findet Gewinnung statt:

Baden –Württemberg- Fluss- und Schwerspat

Nordrhein Westfalen – Eisenerz

Rheinland- Pfalz – Gold

Sachsen – Fluss- und Schwerspat

Baden-Württemberg und Sachsen haben Fluss- und Schwerspat gemeldet, die aber nicht als metallische Rohstoffe einzuordnen sind sondern ein metallisches Mineral sind. Die Belegschaftsgrößen belaufen sich nach den vorliegenden Angaben auf unter 20 bzw. auf  40 Mitarbeiter. In Rheinland Pfalz fällt eine Feldes-und Förderabgabe für Gold in Höhe von jährlich unter 10.000 Euro an (es liegen zurzeit Zahlen aus den Jahren 2007-2009 vor). In allen übrigen o.a. aufgeführten Ländern fallen  gem. § 149 BBergG nach altem Recht (vor 1982) keine Abgaben an. Darüber hinaus liegen entsprechende Erlaubnisse und Bewilligungen vor, ohne dass eine Gewinnung erfolgt bzw. es liegen keine Erlaubnisse und Bewilligungen vor:

Bayern

Brandenburg/Berlin

Hessen

Saarland

Sachsen-Anhalt

Thüringen. Für Niedersachsen und  Mecklenburg –Vorpommern konnten Daten letztlich nicht aufgeführt werden, die Zulieferung erfolgt noch. Es ist davon auszugehen, dass diese Daten noch nachgereicht werden, ohne dass sich ein wesentlich anderes Bild einstellt.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Land | Erlaubnisse und Bewilligungen | Bergwerkseigentum nach altem Recht (vor 1982, § 149 BBergG) | MetallischerBodenschatz | Höhe der Feldes-und Förderabgabe inEuro |
| Baden-Württemberg | Firma Sachtleben GmbH, Wolfach | Ja, (Keine Förderabgaben) |  |  |
| Bayern | Fehlanzeige |  |  |  |
| Brandenburg/Berlin | Bewilligung MINERA S.A., PanamaVertreter KSL Kupferschiefer Lausitz GmbH, Spremberg(2010-2050) |  | Verschiedene Metalle(u.a. Actinium, Antimon, Arsen, Blei, Chrom Eisen, Silber Wismut, Zink, Zinn, etc.) | Gewinnung wurde noch nicht aufgenommen  |
| Hessen | Fehlanzeige |  |  |  |
| Mecklenburg- Vorpommern | Steht aus |  |  |  |
| Niedersachsen | Steht aus |  |  |  |
| Nordrhein-Westfalen | BewilligungBarbara Erzbergbau GmbH, Porta Westfalica | Ja(Keine Förderabgaben) | Eisenerz | Entfällt |
| Rheinland-Pfalz | Hocim Kies und Beton GmbH, DotternhausenStandort Jockrim -Rheinzabern |  | Gold | 2007: 2556,172008: 6.837,802009: 6.552,00 |
| Saarland | Zivilgemeinde Eisen,Feld Korb | Ja, Keine FörderabgabenExploration oder Gewinnung findet nicht mehr statt | Eisen-und Manganerz |  |
| Land | **Erlaubnisse und Bewilligungen** | **Bergwerkseigentum nach altem Recht (vor 1982, § 149 BBergG)** | **Metallschischer** **Bodenschatz** | **Höhe der Feldes- und Förderabgabe in** **Euro** |
| Sachsen | 18 Erlaubnisse3 Bewilligungen8 bestätigte alte Gewinnungsrechte | Ja,Keine Förderabgaben |  |  |
| Sachsen-Anhalt | GVV, Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH, Sondershausen | Ja, Keine FörderabgabenExploration oder Gewinnung findet nicht mehr statt |  |  |
| Thüringen | 3 gültige ErlaubnisseKeine Bewilligungen | Ja, Keine FörderabgabenExploration oder Gewinnung findet nicht mehr statt |  |  |

1. Quelle: Kremer/Neuhaus gen.Wever, Bergrecht, RN 76 [↑](#footnote-ref-1)
2. Quelle: BGR, Rohstoffsituation Deutschland 2013 [↑](#footnote-ref-2)
3. Quelle: BGR, Rohstoffsituation Deutschland 2013 [↑](#footnote-ref-3)